

Produkttrating Private Rentenversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand März 2014

Wissen, was zählt

Inhalt

I. Editorial.....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	4
III. Rating-Systematik.....	6
Gewichtung, Ratingklassen, Mindeststandards, Produktkategorien.....	6
IV. Rating-Systematik im Überblick.....	54
1. Schicht Punkte, Mindeststandards und Ratingurteile.....	54
2. Schicht Punkte, Mindeststandards und Ratingurteile.....	56
3. Schicht Punkte, Mindeststandards und Ratingurteile.....	57
V. Bewertungsbereiche im Einzelnen - Kriterien.....	59
Produkte der 1. Schicht.....	59
Basisrente Klassik - Kriterien »Aktiv«.....	59
Basisrente Klassik - Kriterien »Komfort«.....	60
Basisrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Aktiv«.....	61
Basisrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Komfort«.....	62
Basisrente Fonds - Kriterien »Aktiv«.....	63
Basisrente Fonds - Kriterien »Komfort«.....	64
Basisrente Hybrid - Kriterien »Aktiv«.....	66
Basisrente Hybrid - Kriterien »Komfort«.....	68
Basisrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Aktiv«.....	70
Basisrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Komfort«.....	70
Produkte der 2. Schicht.....	72
Riesterrente Klassik - Kriterien »Aktiv«.....	72
Riesterrente Klassik - Kriterien »Komfort«.....	73
Riesterrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Aktiv«.....	74
Riesterrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Komfort«.....	75
Riesterrente Hybrid - Kriterien »Aktiv«.....	76
Riesterrente Hybrid - Kriterien »Komfort«.....	78
Riesterrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Aktiv«.....	80
Riesterrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Komfort«.....	80
Produkte der 3. Schicht.....	82
Privatrente Klassik - Kriterien »Aktiv«.....	82
Privatrente Klassik - Kriterien »Komfort«.....	84
Privatrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Aktiv«.....	86
Privatrente Rentenvers. Spezial - Kriterien »Komfort«.....	88
Privatrente Fonds - Kriterien »Aktiv«.....	90
Privatrente Fonds - Kriterien »Komfort«.....	92
Privatrente Hybrid - Kriterien »Aktiv«.....	94
Privatrente Hybrid - Kriterien »Komfort«.....	96
Privatrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Aktiv«.....	98
Privatrente Hybrid mit Sicherungsfonds - Kriterien »Komfort«.....	98

I. Editorial

Die vollständig aktualisierte Produktlandschaft 2008 haben wir dazu genutzt, unser Bewertungsverfahren für private Rentenversicherungen gründlich zu überarbeiten. Der wichtigste Fortschritt vorweg: es existiert nun über alle Schichten ein **einheitliches Grundbewertungsschema** für alle Rentenversicherungen. Differenzierungen ergeben sich nur noch durch unterschiedliche Produktcharakteristika (wie Fondspolizen und Klassikrenten) und die gesetzlichen Rahmenbedingungen des AltEinkG.

Mit den Ratingkategorien »**Komfort**« und »**Aktiv**«, werden jeweils Schwerpunkte bei unterschiedlichen Produkteigenschaften gesetzt. Diese Kategorisierung trägt unterschiedlichen Verbrauchertypen Rechnung. Dabei soll die Kategorie »Komfort« eine Orientierung für Verbraucher darstellen, die eine möglichst bequeme und sichere Altersversorgung suchen, während sich die Kategorie »Aktiv« an Verbraucher richtet, die bei der Altersvorsorge das Augenmerk auf Flexibilität und hohe Verfügbarkeit legen. So sind beispielsweise Garantien nicht kostenfrei zu haben, für den Typ »Komfort« aber dennoch wichtig. Der Typ »Aktiv« setzt weniger auf Garantien, vielmehr stehen für ihn die Chancen auf Rendite und Gestaltung im Vordergrund. Jedes Produkt wird nach beiden Kategorien bewertet.

Allen Bewertungen liegt unser **Benchmarking** zu Grunde, mit dem wir in regelmäßigen Abständen die Verteilung von qualitativen Merkmalen im Markt untersuchen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass wir einerseits keine Regelungen voraussetzen, die nicht schon in hinreichender Verteilung im Markt vorhanden sind und sich andererseits das Bewertungsverfahren auf Augenhöhe mit der Produktentwicklung bewegt.

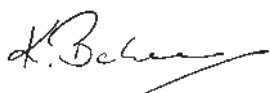
Ein mittlerweile wichtiger Bestandteil beim Renten-Produkt-rating von Franke und Bornberg ist in der Kategorie »Aktiv« die Bewertung der **Überschussbeteiligung** in Form des laufenden Zinsüberschusses während der Aufschubphase bei allen Produkten, bei denen die Rendite maßgeblich durch den Kapitalanlageerfolg des Versicherers beeinflusst wird. Während der Schlussüberschussanteilsfonds bereits bei Finanzstärkeratings berücksichtigt wird, haben wir die dem Vertrag zuzuordnende laufende Überschussbeteiligung als Bewertungskriterium für die Produktqualität aufgenommen und somit einen wichtigen Faktor für Produktqualität aus Kundensicht ergänzt. Mit Hilfe eines Benchmarkings wurde ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ und FFF eingeführt.



Michael Franke und Katrin Bornberg,
die Geschäftsführer der Franke und
Bornberg GmbH.



Michael Franke



Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche

Franke und Bornberg verlässt sich weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften per Fragebogen noch auf vereinzelte Stichproben. Und auch nicht auf Kennzahlen: Denn diese werden üblicherweise aus der externen Rechnungslegung des Versicherers hergeleitet und geben dem Versicherer weitgehende Gestaltungsspielräume. Somit kann ein gutes Rating eines Unternehmens, das seine Kennzahlen ratingkonform gestaltet hat, letztlich sogar für das Unternehmen problematisch werden und damit die Bewertung ad absurdum führen.

Keine positive Wertung für potenziell kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens, die bei fehlerhafter oder nach kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein kann.

Nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie nur für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale werden grundsätzlich nicht positiv bewertet. Somit werden keine Anreize für eine potenziell kollektivschädigende Produktgestaltung gegeben.

Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben

Als Quellen nutzt Franke und Bornberg ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da Franke und Bornberg grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführt, wird den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit geboten, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

Bewertung ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Franke und Bornberg bewertet grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüft also die Eignung des Produkts nicht für »Sonderfälle« sondern für eine Vielzahl von Verbrauchern. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen.

Transparenz

Es wird positiv bewertet, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative, egal, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten für den Versicherten

Viele Bedingungsformulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewertet Franke und Bornberg stets die für den Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Keine Berücksichtigung potenziell steuerschädlicher Regelungen/Produktmerkmale

Regelungen zu steuerrechtlich regulierten Produktmerkmalen werden nur insoweit berücksichtigt, als diese nach aktueller Steuergesetzgebung steuerunschädlich sind. Hier greift eine vergleichbare Argumentation wie beim Grundsatz »Keine positive Wertung für (potenziell) kollektivschädliche Produktmerkmale«.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Franke und Bornberg bewertet konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebots relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung wird zunächst untersucht, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls wird im Wege der Auslegung ermittelt, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die als subjektive und nicht objektivierbare Einschätzungen in ein von Franke und Bornberg entwickeltes Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren und Mindeststandards einfließen. Subjektive Entscheidungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsprodukts / der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Die Nutzung der angebotenen Informationen und Daten erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung von Franke und Bornberg für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten und Informationen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. Franke und Bornberg behält sich das Recht vor, seine Bewertungsrichtlinien, beispielsweise wegen Entwicklungen im Markt, zu verändern. Bitte beachten Sie daher die jeweils aktuelle Version der jeweiligen Bewertungsrichtlinie.

III. Rating-Systematik

Franke und Bornberg untersucht die aktuell am Markt präsenten Produkte, unterzieht diese einer vollständigen Analyse und gewinnt so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen.

Nach Abschluss dieser Bestandsaufnahme werden die vorgefundenen Regelungen einem Benchmarking unterzogen im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird oder – in Ausnahmefällen – grundsätzlich denkbar wäre); dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sein können oder nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Ein Abzug wird bei vermutlich kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vorgenommen.

Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, die anderen auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht oder Garantien). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderem Belang sind.

Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtpunktzahl und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (acht Klassen von FFF/hervorragend bis F--/sehr schwach). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede, nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt.

Die acht Ratingklassen von Franke und Bornberg:

Rating	Urteil
FFF	hervorragend
FF+	sehr gut
FF	gut
FF-	befriedigend
F+	noch befriedigend
F	ausreichend
F-	schwach
F--	sehr schwach

Produktkategorien

Neu ist die Unterteilung in die **Produktkategorien »Komfort« und »Aktiv«**. Anlass dafür sind maßgebliche Produktunterschiede, die jeweils unterschiedlichen Verbrauchertypen entgegen kommen. Eine differenzierte Bewertung macht daher die Orientierung für den Verbraucher einfacher. Dabei wird seitens Franke und Bornberg nicht entschieden, ob ein Produkt eher der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen ist, vielmehr wird jedes Produkt in beiden Kategorien bewertet. Somit wird sofort transparent, ob sich das jeweilige Produkt eher für den Typ »Komfort« oder den Typ »Aktiv« eignet.

Der Vergleich findet dabei jeweils innerhalb derselben Produktart statt. So kann beispielsweise eine Klassikrente ebenso wie eine Fondspolice in der Kategorie »Aktiv« eine Höchstwertung erreichen. Die Frage, ob sich beispielsweise eine Klassikrente überhaupt für den eher chancenorientierten Verbrauchertyp »Aktiv« oder eine Fondspolice sich für den sicherheitsorientierten Verbrauchertyp »Komfort« eignet, ist nicht Angelegenheit oder Aussage des Ratings, sondern bleibt der **individuellen Beratung** vorbehalten. Letzteres schon deshalb, da es oft keine „reinen“ Kundentypen im Sinne von »Komfort« oder »Aktiv« gibt. Die Aussage des Ratings ist also erst dann sinnvoll, wenn die für den Verbraucher geeignete Produktart (Klassikrente, Fondsrrente, Hybridrente etc.) bereits ermittelt wurde.

Der Typ **»Komfort«** ist ein Verbraucher, für den eher das „Spatz in der Hand“-Prinzip gilt. Er möchte sich nicht um seine Altersversorgung kümmern müssen und ist lieber auf der sicheren Seite. Somit sind für ihn ergänzend zu den Grundanforderungen folgende Kriterien von Bedeutung:

- Garantien bzw. nachhaltiger Rentenfaktor
- Konstanz der Rechnungsgrundlagen
- Ablaufmanagement (bei Produkten mit Fondsanlage)

Entsprechend werden diese Kriterien mit Mindeststandards belegt.

Der Typ **»Aktiv«** ist ein Verbraucher, für den eher das „Taube auf dem Dach“-Prinzip gilt. Er zielt auf maximale Flexibilität und Verfügbarkeit und möchte in der Aufschubzeit gestalten können. Somit sind für ihn ergänzend zu den Grundanforderungen folgende Kriterien von Bedeutung:

- Zuzahlungen
- Höhe der laufenden Zinsüberschüsse (für Produkte, bei denen die Rendite maßgeblich durch den Kapitalanlageerfolg des Versicherers beeinflusst wird)
- Auszahlung des vollständigen Rückkaufswerts (beispielsweise keine Beschränkung auf die Beitragssumme)
- Zeitnahe Bewertungsstichtage bei Kündigung und Aufteilungsveränderung der Anlagebeiträge (bei Produkten mit Fondsanlage)
- Getrennte Durchführung von Switch und Shift bei zeitnahe Ausführtermin (bei Produkten mit Fondsanlage)

Entsprechend werden diese Kriterien mit Mindeststandards belegt.

Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant herauszumodellieren.

Das Bewertungsverfahren sieht daher zusätzlich Mindeststandards für die beiden höchsten Ratingklassen FF+ und FFF vor.

Das Prinzip dabei: Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse, aber weder der Mindeststandard dieser noch der darunter liegenden Klasse erreicht werden, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF bzw. FF+, so ergibt sich die Wertung FF).

Damit ist sichergestellt, dass Produkte in höheren Bewertungsklassen in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen.

Mindeststandards Rente Basisrente–Klassik–Aktiv FFF

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

> Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Basisrente–Klassik–Aktiv FF+

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Klassik–Komfort FFF**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Klassik–Komfort FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Rentenversicherung Spezial–Aktiv FFF**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Rentenversicherung Spezial–Aktiv FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Rentenversicherung Spezial–Komfort FFF**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Basisrente–Rentenversicherung Spezial–Komfort FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Basisrente-Fonds-Aktiv FFF

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 2 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Shift und Switch können getrennt von einander durchgeführt werden.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 3. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Basisrente-Fonds-Aktiv FF+

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 5 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Entweder Shift oder Switch können separat durchgeführt werden (sofern nicht generell Shift und Switch getrennt durchgeführt werden können).

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 5. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Basisrente-Fonds-Komfort für FFF**

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierter Rentenfaktor

- > Es wird ein Rentenfaktor garantiert.

Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen und zu Beginn der Rentenzahlung wird geprüft ob die zu Rentenbeginn gültigen Rentenfaktoren eine höhere Rentenzahlung ermöglichen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Basisrente-Fonds-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierter Rentenfaktor

- > Es ein Rentenfaktor garantiert.

Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid-Aktiv FFF

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 2 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Shift und Switch können getrennt von einander durchgeführt werden.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 3. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid-Aktiv FF+

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 5 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Entweder Shift oder Switch können separat durchgeführt werden (sofern nicht generell Shift und Switch getrennt durchgeführt werden können).

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 5. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahre wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente
Basisrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv FFF

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Rente
Basisrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv FF+

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahre wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Basisrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Klassik-Aktiv FFF

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

> Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

> Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Klassik-Aktiv FF+

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

> Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Riesterrente-Klassik-Komfort FFF**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Riesterrente-Klassik-Komfort FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Riesterrente–Rentenversicherung Spezial–Aktiv FFF

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

> Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

> Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Riesterrente–Rentenversicherung Spezial–Aktiv FF+

Anpassungsmöglichkeiten

> Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

> Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

> Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Riesterrente–Rentenversicherung Spezial–Komfort FFF

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Riesterrente-Rentenversicherung Spezial-Komfort FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Hybrid-Aktiv FFF

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 2 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Shift und Switch können getrennt von einander durchgeführt werden.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 3. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung

- > Die Umrechnung erfolgt zu einem klar definierten Tag bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Hybrid-Aktiv FF+

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 5 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Entweder Shift oder Switch können separat durchgeführt werden (sofern nicht generell Shift und Switch getrennt durchgeführt werden können).

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 5. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Hybrid-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente

Riesterrente-Hybrid-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Riesterrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv für FFF

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Riesterrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv für FF+

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Rente Riesterrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente

Riesterrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung

- > Es besteht ein verbindlicher Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30%.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage

- > Die für die Leistungen auf Basis der staatlichen Zulage verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Klassik-Aktiv FFF

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Klassik-Aktiv FF+

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Klassik-Komfort FFF

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Klassik-Komfort FF+

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Rentenversicherung Spezial-Aktiv FFF

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Rentenversicherung Spezial-Aktiv FF+

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Höhe des laufenden Zinsüberschuss vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente **Privatrente–Rentenversicherung Spezial–Komfort FFF**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente **Privatrente–Rentenversicherung Spezial–Komfort FF+**

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

Garantie der Rente

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Fonds-Aktiv FFF

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 2 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Shift und Switch können getrennt von einander durchgeführt werden.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 3. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung

- > Die Umrechnung erfolgt zu einem klar definierten Tag bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Fonds-Aktiv FF+

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 5 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Entweder Shift oder Switch können separat durchgeführt werden (sofern nicht generell Shift und Switch getrennt durchgeführt werden können).

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 5. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Fonds-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierter Rentenfaktor

- > Es ein Rentenfaktor garantiert.

Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen und zu Beginn der Rentenzahlung wird geprüft ob die zu Rentenbeginn gültigen Rentenfaktoren eine höhere Rentenzahlung ermöglichen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Fonds-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierter Rentenfaktor

- > Es ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Hybrid-Aktiv FFF

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 2 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Shift und Switch können getrennt von einander durchgeführt werden.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 3. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung

- > Die Umrechnung erfolgt zu einem klar definierten Tag bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Hybrid-Aktiv FF+

Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)

- > Die Umschichtung des Depotwertes erfolgt nicht später als 5 Tage nach dem gestellten Antrag oder am gewünschten Termin.

getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)

- > Entweder Shift oder Switch können separat durchgeführt werden (sofern nicht generell Shift und Switch getrennt durchgeführt werden können).

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile

- > Die Umrechnung erfolgt zum Kurs, der nicht später als am 5. Börsentag nach dem Beitragseingang ermittelt wird.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn

- > Der Mindeststandard bezieht sich allein auf den laufenden Überschuss, da dieser unmittelbar die Produktqualität beeinflusst. Mit Hilfe eines Benchmarkings wird der ein Mindeststandard für die Ratingklassen FF+ (derzeit 1,25%) und FFF (derzeit 1,45%) eingeführt.

Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Zuzahlungen können mindestens einmal jährlich getätigt werden. Es werden keine Einschränkungen zum Zeitpunkt der Zuzahlungen gemacht. Die Zuzahlung erfolgt in den abgeschlossenen Vertrag.

Mindeststandards Rente Privatrente-Hybrid-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahre wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente

Privatrente-Hybrid-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

> Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

> Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente

Privatrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv FFF

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Rente

Privatrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Aktiv FF+

Nicht bewertet, da dass Produktrating -Aktiv- den Anlageerfolg berücksichtigt. Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds.

Mindeststandards Rente Privatrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FFF

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 85% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung

- > Verbindliche Regelung zur Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung. Der Vertrag kann nach einer Beitragsfreistellung ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 2 Jahre wieder in Kraft gesetzt werden. Es werden keine weiteren Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung gefordert.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

- > Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

- > Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

Mindeststandards Rente Privatrente-Hybrid mit Sicherungsfonds-Komfort FF+

Aktivierung des Ablaufmanagements

- > Das Ablaufmanagement sollte automatisch bzw. nach Information des Versicherers durch den Versicherungsnehmer aktiviert werden.

angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung

- > Neben einem eventuellen Ablaufcheck sollte ein Ablaufmanagement vereinbart sein.

Anpassungsmöglichkeiten

- > Keine Regelungen, die über die in § 163 VVG geregelten Anpassungsmöglichkeiten hinaus gehen.

Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft

- > Der Versicherer informiert den Kunden und schlägt einen anderen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vor; der Versicherungsnehmer hat mindestens vier Wochen Zeit zu reagieren. Oder der Versicherungsnehmer wird aufgefordert innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einen neuen Fonds zu benennen. Der Fondswechsel kann kostenlos durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer

- > Bei einer durch das Versicherungsunternehmen veranlassten Änderung des Fondsangebotes sind als Voraussetzungen objektive Gründe definiert. Ein Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle hat die Gründe bestätigt. Der Versicherungsnehmer erhält vom Versicherer ein entsprechendes Umstellungsangebot.

Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit

- > Die Verwendungsmöglichkeiten zur Nachreservierung beschränken sich auf bisher nicht festgelegte Überschussteile. Dabei handelt es sich um zukünftig erwirtschaftete Überschussanteile oder Schlussüberschüsse.

garantierte Rente aus Fondsguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

garantierte Rente aus Garantieguthaben

- > Es wird eine Mindestrente oder alternativ ein Rentenfaktor garantiert.
Die Höhe des Faktors zur Umrechnung der Rente aus dem angesparten Fondsguthaben ist garantiert. Eine Anpassung der Höhe kann nur unter den sinngemäßen Voraussetzungen des §163 VVG erfolgen. Der Rentenfaktor ist nicht auf einen festen Prozentsatz der Beitragssumme begrenzt. Bei einer Garantie in Prozent des aktuellen Rentenfaktors ist die Höhe des angegebenen Rentenfaktors mindestens zu 70% garantiert und unterliegt keiner Anpassungsmöglichkeit.

Rechnungsgrundlagen der Garantie

> Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben

> Die für die garantierten Leistungen verwendeten Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) sind zu nennen.

Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung

> Die für die Zuzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen entsprechen den gültigen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluß oder den gültigen Rechnungsgrundlagen zum Zuzahlungszeitpunkt.

IV. Rating-Systematik im Überblick

1. Schicht – Basisrente Klassik (max. Punktzahl: Aktiv 2800/Komfort 4100)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2100	≥ 3075	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 1820	≥ 2665	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 1540	≥ 2255		FF	Gut
≥ 1400	≥ 2050		FF-	Befriedigend
≥ 1260	≥ 1845		F+	Noch befriedigend
≥ 1120	≥ 1640		F	Ausreichend
≥ 980	≥ 1435		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

1. Schicht – Basisrente Rentenvers. Spezial (max. Punktzahl: Aktiv 2800/Komfort 4100)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2100	≥ 3075	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 1820	≥ 2665	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 1540	≥ 2255		FF	Gut
≥ 1400	≥ 2050		FF-	Befriedigend
≥ 1260	≥ 1845		F+	Noch befriedigend
≥ 1120	≥ 1640		F	Ausreichend
≥ 980	≥ 1435		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

1. Schicht – Basisrente Fonds (max. Punktzahl: Aktiv 4150/Komfort 5300)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 3112,5	≥ 3975	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 2697,5	≥ 3445	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2282,5	≥ 2915		FF	Gut
≥ 2075	≥ 2650		FF-	Befriedigend
≥ 1867,5	≥ 2385		F+	Noch befriedigend
≥ 1660	≥ 2120		F	Ausreichend
≥ 1452,5	≥ 1855		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

1. Schicht – Basisrente Hybrid (max. Punktzahl: Aktiv 4250/Komfort 5600)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 3187,5	≥ 4200	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 2762,5	≥ 3640	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2337,5	≥ 3080		FF	Gut
≥ 2125	≥ 2800		FF-	Befriedigend
≥ 1912,5	≥ 2520		F+	Noch befriedigend
≥ 1700	≥ 2240		F	Ausreichend
≥ 1487,5	≥ 1960		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

1. Schicht – Basisrente Hybrid mit Sicherungsfonds (max. Punktzahl: Aktiv 4250/Komfort 5600)

Punkte Aktiv*	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
	≥ 4200	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
	≥ 3640	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
	≥ 3080		FF	Gut
	≥ 2800		FF-	Befriedigend
	≥ 2520		F+	Noch befriedigend
	≥ 2240		F	Ausreichend
	≥ 1960		F-	Schwach
	≥ 0		F--	Sehr schwach

*Nicht bewertet, da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt.
Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte des Sicherungsfonds.

2. Schicht – Riesterrente Klassik (max. Punktzahl: Aktiv 3000/Komfort 4250)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2250	≥ 3187,5	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 1950	≥ 2762,5	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 1650	≥ 2337,5		FF	Gut
≥ 1500	≥ 2125		FF-	Befriedigend
≥ 1350	≥ 1912		F+	Noch befriedigend
≥ 1200	≥ 1700		F	Ausreichend
≥ 1050	≥ 1487,5		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

2. Schicht – Riesterrente Rentenvers. Spezial (max. Punktzahl: Aktiv 3000/Komfort 4250)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2250	≥ 3187,5	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 1950	≥ 2762,5	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 1650	≥ 2337,5		FF	Gut
≥ 1500	≥ 2125		FF-	Befriedigend
≥ 1350	≥ 1912		F+	Noch befriedigend
≥ 1200	≥ 1700		F	Ausreichend
≥ 1050	≥ 1487,5		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

2. Schicht – Riesterrente Hybrid (max. Punktzahl: Aktiv 4800/Komfort 6150)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 3600	≥ 4612,5	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 3120	≥ 3997,5	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2640	≥ 3382,5		FF	Gut
≥ 2400	≥ 3075		FF-	Befriedigend
≥ 2160	≥ 2767,5		F+	Noch befriedigend
≥ 1920	≥ 2460		F	Ausreichend
≥ 1680	≥ 2152,5		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

2. Schicht – Riesterrente Hybrid mit Sicherungsfonds (max. Punktzahl: Aktiv 4800/Komfort 6150)

Punkte Aktiv*	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
	≥ 4612,5	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
	≥ 3997,5	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
	≥ 3382,5		FF	Gut
	≥ 3075		FF-	Befriedigend
	≥ 2767,5		F+	Noch befriedigend
	≥ 2460		F	Ausreichend
	≥ 2152,5		F-	Schwach
	≥ 0		F--	Sehr schwach

* Nicht bewertet, da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt.
Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte des Sicherungsfonds.

3. Schicht – Privatrente Klassik (max. Punktzahl: Aktiv 3850/Komfort 4700)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2887,5	≥ 3525	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 2502,5	≥ 3055	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2117,5	≥ 2585		FF	Gut
≥ 1925	≥ 2350		FF-	Befriedigend
≥ 1732,5	≥ 2115		F+	Noch befriedigend
≥ 1540	≥ 1880		F	Ausreichend
≥ 1347,5	≥ 1645		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

3. Schicht – Privatrente Rentenvers. Spezial (max. Punktzahl: Aktiv 3850/Komfort 4700)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 2887,5	≥ 3525	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 2502,5	≥ 3055	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2117,5	≥ 2585		FF	Gut
≥ 1925	≥ 2350		FF-	Befriedigend
≥ 1732,5	≥ 2115		F+	Noch befriedigend
≥ 1540	≥ 1880		F	Ausreichend
≥ 1347,5	≥ 1645		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

3. Schicht – Privatrente Fonds (max. Punktzahl: Aktiv 5350/Komfort 6000)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 4012,5	≥ 4500	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 3477,5	≥ 3900	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2942,5	≥ 3300		FF	Gut
≥ 2675	≥ 3000		FF-	Befriedigend
≥ 2407,5	≥ 2700		F+	Noch befriedigend
≥ 2140	≥ 2400		F	Ausreichend
≥ 1872,5	≥ 2100		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

3. Schicht – Riesterrente Hybrid (max. Punktzahl: Aktiv 5450/Komfort 6300)

Punkte Aktiv	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 4087,5	≥ 4725	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 3542,5	≥ 4095	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 2997,5	≥ 3465		FF	Gut
≥ 2725	≥ 3150		FF-	Befriedigend
≥ 2452,5	≥ 2835		F+	Noch befriedigend
≥ 2180	≥ 2520		F	Ausreichend
≥ 1907,5	≥ 2205		F-	Schwach
≥ 0	≥ 0		F--	Sehr schwach

* Nicht bewertet, da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt.
Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte des Sicherungsfonds.

3. Schicht – Privatrente Hybrid mit Sicherungsfonds (max. Punktzahl: Aktiv 5450/Komfort 6300)

Punkte Aktiv*	Punkte Komfort	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
	≥ 4725	FFF – Mindeststandard	FFF	Hervorragend
	≥ 4095	FF+ – Mindeststandard	FF+	Sehr gut
	≥ 3465		FF	Gut
	≥ 3150		FF-	Befriedigend
	≥ 2835		F+	Noch befriedigend
	≥ 2520		F	Ausreichend
	≥ 2205		F-	Schwach
	≥ 0		F--	Sehr schwach

* Nicht bewertet, da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt.
Für eine Bewertung fehlen derzeit ausreichende Vergangenheitswerte des Sicherungsfonds.

V. Bewertungsbereiche im Einzelnen

Kriterien: Basisrente Klassik Aktiv

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	0,50		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Klassik
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Rentenvers. Spezial
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	0,50		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Rentenvers. Spezial
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Fonds
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anlageflexibilität			
getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)	2,00	✓	✓
Anzahl der Shiftmöglichkeiten (Vertragsdepot) je Kalenderjahr	1,00		
Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)	1,00	✓	✓
Berechnung eines Ausgabeaufschlages bei Shift (Vertragsdepot)	2,00		
Anzahl der Switchmöglichkeiten (Sparvorgang) je Kalenderjahr	1,00		
Antragsfrist für einen Switch (Sparvorgang) zur nächsten Beitragsfälligkeit	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00	✓	✓
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Fonds
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Garantie			
garantierter Rentenfaktor	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Hybrid
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anlageflexibilität			
getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)	2,00	✓	✓
Anzahl der Shiftmöglichkeiten (Vertragsdepot) je Kalenderjahr	1,00		
Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)	1,00	✓	✓
Berechnung eines Ausgabeaufschlages bei Shift (Vertragsdepot)	2,00		
Anzahl der Switchmöglichkeiten (Sparvorgang) je Kalenderjahr	1,00		
Antragsfrist für einen Switch (Sparvorgang) zur nächsten Beitragsfälligkeit	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00	✓	✓
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Hybrid
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00		
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Basisrente Hybrid mit Sicherungsfonds
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00		
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

Da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt und für eine Bewertung derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds fehlen, ist eine Bewertung nicht erfolgt.

**Kriterien: Riesterrente Klassik
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Förderungserhalt			
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Zeitpunkt der Gutschrift der Altersvorsorgezulage	3,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Schlussüberschuss bei Kündigung	1,00		
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Riesterrente Klassik
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Förderungserhalt			
Übertragung auf Ehegattenvertrag (§ 93 (1) S.3 Buchst. c EStG)	1,00		
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Riesterrente Rentenvers. Spezial
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Förderungserhalt			
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Zeitpunkt der Gutschrift der Altersvorsorgezulage	3,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Schlussüberschuss bei Kündigung	1,00		
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Rentenvers. Spezial
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Förderungserhalt			
Übertragung auf Ehegattenvertrag (§ 93 (1) S.3 Buchst. c EStG)	1,00		
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Riesterrente Hybrid
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anlageflexibilität			
getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)	2,00	✓	✓
Anzahl der Shiftmöglichkeiten (Vertragsdepot) je Kalenderjahr	1,00		
Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)	1,00	✓	✓
Berechnung eines Ausgabeaufschlages bei Shift (Vertragsdepot)	2,00		
Anzahl der Switchmöglichkeiten (Sparvorgang) je Kalenderjahr	1,00		
Antragsfrist für einen Switch (Sparvorgang) zur nächsten Beitragsfälligkeit	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00	✓	✓
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Förderungserhalt			
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Zeitpunkt der Gutschrift der Altersvorsorgezulage	3,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	2,00	✓	
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Überschussbeteiligung			
Schlussüberschuss bei Kündigung	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Riesterrente Hybrid
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Förderungserhalt			
Übertragung auf Ehegattenvertrag (§ 93 (1) S.3 Buchst. c EStG)	1,00		
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Riesterrente Hybrid mit Sicherungsfonds
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Förderungserhalt			
Übertragung auf Ehegattenvertrag (§ 93 (1) S.3 Buchst. c EStG)	1,00		
Möglichkeit einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	1,00	✓	✓
Voraussetzungen einer förderunschädlichen Teilkapitalauszahlung	2,00		
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Altersvorsorgezulage	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

Da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt und für eine Bewertung derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds fehlen, ist eine Bewertung nicht erfolgt.

**Kriterien: Privatrente Klassik
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum vorgezogenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum vorgezogenen Rentenbeginn	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Zahlung des vollständigen Rückkaufswertes bei Kündigung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Überschussbeteiligung			
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Klassik
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Rentenvers. Spezial
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum vorgezogenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum vorgezogenen Rentenbeginn	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Zahlung des vollständigen Rückkaufswertes bei Kündigung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Überschussbeteiligung			
Zeitpunkt der Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Bemessungsgrundlage für die Gutschrift des Zinsüberschusses	1,00		
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Rentenvers. Spezial
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Garantie			
Garantie der Rente	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen nach Wiederinkraftsetzung	1,00		
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Überschussverwendungsart – Rentenbezugsphase			
Angebot an Überschussverwendungsarten in der Rentenbezugsphase	1,00		
Zeitpunkt der Festlegung der Überschussverwendungsart in der Rentenbezugsphase	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Fonds
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anlageflexibilität			
getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)	2,00	✓	✓
Anzahl der Shiftmöglichkeiten (Vertragsdepot) je Kalenderjahr	1,00		
Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)	1,00	✓	✓
Berechnung eines Ausgabeaufschlages bei Shift (Vertragsdepot)	2,00		
Anzahl der Switchmöglichkeiten (Sparvorgang) je Kalenderjahr	1,00		
Antragsfrist für einen Switch (Sparvorgang) zur nächsten Beitragsfälligkeit	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00	✓	✓
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum vorgezogenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum vorgezogenen Rentenbeginn	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Zahlung des vollständigen Rückkaufswertes bei Kündigung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	2,00	✓	
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Fonds
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Garantie			
garantierter Rentenfaktor	5,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Hybrid
Aktiv**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Anlageflexibilität			
getrennte Durchführung von Shiften (Vertragsdepot) und Switchen (Sparvorgang)	2,00	✓	✓
Anzahl der Shiftmöglichkeiten (Vertragsdepot) je Kalenderjahr	1,00		
Ausführungstermin für einen Shift (Vertragsdepot)	1,00	✓	✓
Berechnung eines Ausgabeaufschlages bei Shift (Vertragsdepot)	2,00		
Anzahl der Switchmöglichkeiten (Sparvorgang) je Kalenderjahr	1,00		
Antragsfrist für einen Switch (Sparvorgang) zur nächsten Beitragsfälligkeit	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00	✓	✓
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum vorgezogenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum vorgezogenen Rentenbeginn	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Kapitalabfindung zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	0,50		
Möglichkeit und Voraussetzung einer Teilkapitalabfindung/Teilrente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Zahlung des vollständigen Rückkaufswertes bei Kündigung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	2,00	✓	

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,50	✓	
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Überschussbeteiligung			
Höhe des laufenden Zinsüberschusses vor Rentenbeginn (Rechnungszins 2014: 1,75%)	1,00	✓	✓
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Hybrid
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

**Kriterien: Privatrente Hybrid mit Sicherungsfonds
Komfort**

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Ablaufmanagement			
angebotene Lösungsmöglichkeiten zur Performancesicherung	1,00	✓	✓
Vereinbarung des Ablaufmanagements	1,00		
Aktivierung des Ablaufmanagements	1,00	✓	✓
Orientierung am Kapitalmarkt	1,00		
Wiederinkraftsetzung des Ablaufmanagements nach Deaktivierung	1,00		
Anpassungsmöglichkeiten			
weitere Anpassungsmöglichkeiten	3,00	✓	✓
Aufteilung der Anlagebeiträge			
Bewertungstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile	2,00		
Erhebung von Ausgabeaufschlägen beim Kauf der Fondsanteile	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Vertragsdepot	1,00		
maximale Fondsaufteilung im Sparvorgang	1,00		
Flexibilität zum Rentenbeginn			
Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum der Vorverlegung des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Vorziehen des Rentenbeginns	1,00		
Voraussetzungen für das Hinausschieben des Rentenbeginns	3,00		
maximaler Zeitraum für das Hinausschieben des Rentenbeginns	0,50		
Änderung der Rechnungsgrundlagen beim Hinausschieben des Rentenbeginns	1,00		
Fondsangebot			
Folgen der Schließung eines Fonds durch eine Kapitalanlagegesellschaft	2,00	✓	✓
Voraussetzungen für eine Änderung des Fondsangebotes durch den Versicherer	3,00	✓	✓
Garantie			
garantierte Rente aus Garantieguthaben	3,00	✓	✓
garantierte Rente aus Fondsguthaben	2,00	✓	✓
Darstellung und Umfang der Nachreservierungsmöglichkeit	3,00	✓	✓
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00		
Rückzahlungsmöglichkeiten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	2,00		
Kündigung			
Abzüge bei vollständiger Kündigung	1,00		
Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung	1,00		
Abzüge bei Teilkündigung	1,00		
Bewertungstichtag für die Umrechnung von Fondsanteilen bei Kündigung	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
langfristige Zahlungsschwierigkeiten			
Voraussetzungen für eine vollständige Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei vollständiger Beitragsfreistellung	0,50		
Voraussetzungen für eine teilweise Beitragsfreistellung	1,00		
Abzüge bei teilweiser Beitragsfreistellung	0,50		
Ausgleichsmöglichkeiten für die Zeit der Beitragsfreistellung	1,00		
Voraussetzungen der Wiederinkraftsetzung nach (teilweiser/vollständiger) Beitragsfreistellung	1,00	✓	
Rechnungsgrundlagen			
Rechnungsgrundlagen der Rente aus Fondsguthaben	3,00	✓	✓
Rechnungsgrundlagen der Garantie	3,00	✓	✓
Teilauszahlung			
Möglichkeit einer Teilauszahlung	1,00		
Voraussetzungen für eine Teilauszahlung	2,00		
Zuzahlungen			
Höhe der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00		
Modalitäten bei der Zuzahlung/Sonderzahlung	1,00		
Rechnungsgrundlagen der Zuzahlung/Sonderzahlung	2,00	✓	✓

*MS = Mindeststandard

Da das Produktrating „Aktiv“ den Anlageerfolg berücksichtigt und für eine Bewertung derzeit ausreichende Vergangenheitswerte der Sicherungsfonds fehlen, ist eine Bewertung nicht erfolgt.

Franke und Bornberg GmbH

Prinzenstraße 16
30159 Hannover

Telefon (05 11) 35 77 17 00
Telefax (05 11) 35 77 17 13

www.franke-bornberg.de
info@franke-bornberg.de